



Verbandsgemeinde
Kaisersesch

24. April 2025

Abteilung:

Forstamt Cochem, Zehnhausstr. 18, 56812 Cochem

Verbandsgemeindeverwaltung Kaisersesch
Am Römerturm 2
56759 Kaisersesch

Forstamt Cochem

Zehnhausstr. 18
56812 Cochem
Telefon: 02671/916 93 30
Telefax: 02671/916 93 33
www.wald-rlp.de

22.04.2024

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom
6312 17.04.2025

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Andreas Hodapp
Andreas.Hodapp@wald-rlp.de

Telefon / Fax
02671/91693-14
02671/91693-33

**Neufassung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Kaisersesch (FNP) -
Teilbereich Erneuerbare Energien "Freiflächen-Photovoltaikanlagen" -; Beteiligung
gem. § 2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB; hier: Forstbehördliche Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verbandsgemeinderat Kaisersesch hat in der Sitzung vom 24.10.2024 beschlossen, das frühzeitige Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Das Forstamt Cochem wurde um Stellungnahme zur Neudarstellung der PV-Flächen gebeten.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen teilen wir Ihnen aus forstbehördlicher Sicht Folgendes mit:

Forstfachliche Bewertung und Betroffene Wirkungen von Wald

Gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) darf Wald nur mit Genehmigung des Forstamtes gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden. Nach § 14 Abs. 5 LWaldG erteilt oder verweigert das Forstamt im Zeitpunkt der Erstellung des Flächennutzungsplans eine Umwandlungserklärung. Hierbei handelt es sich um eine Absichtserklärung, die eine erforderliche Genehmigung in Aussicht stellt oder versagt. Die zu einem späteren Zeitpunkt erforderliche Umwandlungsgenehmigung wird dadurch **nicht** ersetzt und muss dementsprechend beantragt werden. Gerade Sukzessionsflächen können im weiteren Verlauf der Bauleitplanung zu Wald i.S.d. Gesetzes werden.



Bei den im Entwurf aufgeführten Flächen ist Wald aus aktueller Sicht nicht unmittelbar betroffen, allerdings grenzen sie teilweise an Wald an.

Die Stellungnahme des Forstamtes Cochem vom 02.01.2024 zur Beteiligung gem. § 20 LPIG hat in hiesigem Beteiligungsverfahren vollumfänglich Bestand.

Wir weisen nochmals ausdrücklich darauf hin, dass für die Errichtung oder den Betrieb von Freiflächen-PV-Anlagen eine **Umwandlung von Wald ausgeschlossen** ist. Dies gilt auch, wenn nach der Errichtung eine Beschattungswirkung durch den umliegenden Wald festgestellt wird. Gegebenenfalls helfen bei der Planung von PV-Anlagen in Waldnähe Simulationen möglicher Verschattungen, um dieser Problematik vorzubeugen. Insbesondere bei Wäldern südlich, aber auch östlich oder westlich von PV-Anlagen können größere Abstände als 30,0 m nötig sein, um das Problem von Beschattung zu minimieren (vgl. „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Ackerland- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ sowie deren Vollzugshinweise).

Die Abstandsregelung von 30,0 m zwischen Planbereich und Wald soll generell eingehalten werden. Die angestrebte Haftungsverzichtserklärung zugunsten der angrenzenden Waldbesitzenden wird angeraten. Grundsätzlich ist die uneingeschränkte Zu- und Abfahrt zu Waldbereichen sicherzustellen.

Für den Teilbereich Kail sind die Planvorgaben ebenfalls noch fest aufzunehmen.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass PV-Anlagen zur Konzentration und Änderung des Abflusses von Niederschlagswasser führen. Die Würdigung dieser Problematik fehlt bisher. Wir fordern eine nach heutigen Erkenntnissen und Maßstäben adäquate **Entwässerungsplanung** – insbesondere aufgrund der zunehmenden Starkregenproblematik.

Das jeweilige Entwässerungskonzept muss bei Planung einer Anlage in Waldnähe zwingend mit dem Forstamt abgestimmt werden, um ggf. in forstliche Maßnahmen zur Wasserretention integriert werden zu können, sodass diese nicht konterkariert werden. Über die Entwässerung in umliegende Waldgrundstücke ist ein Vertrag zur Gestattung abzuschließen.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Das Forstamt Cochem ist im Bauleitverfahren weiterhin zu beteiligen.



Mit freundlichen Grüßen



Andreas Hodapp

Anlage: - Stellungnahme vom 02.01.2024 zur Kenntnis

2



24.4.25

Forstamt Cochem, Zehnhausstr. 18, 56812 Cochem

Verbandsgemeindeverwaltung Kaisersesch
Am Römerturm 2
56759 Kaisersesch

Forstamt Cochem

Zehnhausstr. 18
56812 Cochem
Telefon: 02671/916 93 30
Telefax: 02671/916 93 33
www.wald-rlp.de

02.01.2024

Mein Aktenzeichen 6312
Ihr Schreiben vom 15.12.2023

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Andreas Hodapp
Andreas.Hodapp@wald-rlp.de

Telefon / Fax
02671/91693-14
02671/91693-33

Neudarstellung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Flächennutzungsplan in der VG Kaisersesch; Beteiligung TÖB zur landesplanerischen Stellungnahme gemäß § 20 LPIG; hier: Forstbehördliche Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verbandsgemeinderat Kaisersesch hat in der Sitzung vom 11.07.2023 beschlossen, die Neudarstellung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PV) im Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde Kaisersesch aus Zeitgründen parallel zur Neufassung des kompletten FNP vorzunehmen. Das Forstamt Cochem wurde nach § 20 LPIG um Stellungnahme zur Neudarstellung der PV-Flächen gebeten.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen teilen wir Ihnen aus forstbehördlicher Sicht Folgendes mit:

Forstfachliche Bewertung und Betroffene Wirkungen von Wald

Gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) darf Wald nur mit Genehmigung des Forstamtes gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden. Nach § 14 Abs. 5 LWaldG erteilt oder verweigert das Forstamt im Zeitpunkt der Erstellung des Flächennutzungsplans eine Umwandlungserklärung. Hierbei handelt es sich um eine Absichtserklärung, die eine erforderliche Genehmigung in Aussicht stellt oder versagt. Die zu einem späteren Zeitpunkt erforderliche Umwandlungsgenehmigung wird dadurch **nicht** er-



setzt und muss dementsprechend beantragt werden. Gerade Sukzessionsflächen können im weiteren Verlauf der Bauleitplanung zu Wald i.S.d. Gesetzes werden.

Bei den im Entwurf aufgeführten Flächen ist Wald aus aktueller Sicht nicht unmittelbar betroffen, allerdings grenzen sie teilweise an Wald an.

Binningen:

Die Abstandsregelung von 30,0 m zwischen Planbereich und Wald soll eingehalten werden. Die angestrebte Haftungsverzichtserklärung zugunsten der angrenzenden Waldbesitzenden wird angeraten. Grundsätzlich ist die uneingeschränkte Zu- und Abfahrt zu Waldbereichen sicherzustellen.

Brachtendorf:

Die Abstandsregelung von 30,0 m zwischen Planbereich und Wald soll eingehalten werden. Die angestrebte Haftungsverzichtserklärung zugunsten der angrenzenden Waldbesitzenden wird angeraten. Grundsätzlich ist die uneingeschränkte Zu- und Abfahrt zu Waldbereichen sicherzustellen.

Entgegen der unter Punkt 5.2.7 getroffenen Aussage grenzt Wald an die Planfläche nicht nur im Süden, sondern auch im Norden an. Hier sind die o.g. Maßnahmen ebenfalls zu treffen.

Dünfus:

Kein Wald angrenzend.

Eppenberg:

Die Abstandsregelung von 30,0 m zwischen Planbereich und Wald soll eingehalten werden. Die angestrebte Haftungsverzichtserklärung zugunsten der angrenzenden Waldbesitzenden wird angeraten. Grundsätzlich ist die uneingeschränkte Zu- und Abfahrt zu Waldbereichen sicherzustellen.

Eulgem:

Die Abstandsregelung von 30,0 m zwischen Planbereich und Wald soll eingehalten werden. Die angestrebte Haftungsverzichtserklärung zugunsten der angrenzenden Waldbesitzenden wird angeraten. Grundsätzlich ist die uneingeschränkte Zu- und Abfahrt zu Waldbereichen sicherzustellen.

Forst:

Kein Wald angrenzend.

Hambuch:

Die Abstandsregelung von 30,0 m zwischen Planbereich und Wald soll eingehalten werden. Die angestrebte Haftungsverzichtserklärung zugunsten der angrenzenden Waldbesitzenden wird angeraten. Grundsätzlich ist die uneingeschränkte Zu- und Abfahrt zu Waldbereichen sicherzustellen.

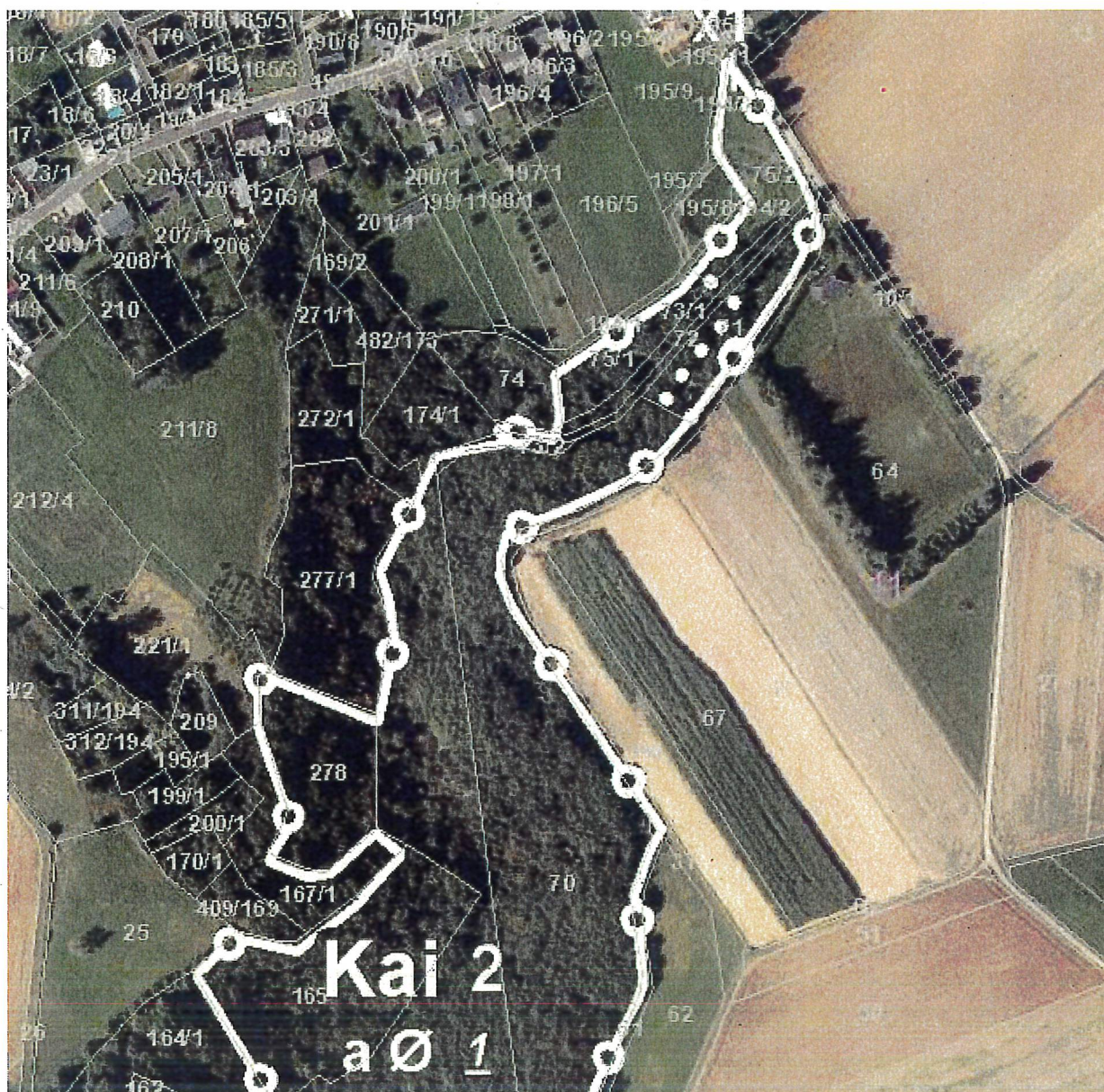
Illerich:

Die Abstandsregelung von 30,0 m zwischen Planbereich und Wald soll eingehalten werden. Die angestrebte Haftungsverzichtserklärung zugunsten der angrenzenden Waldbesitzenden wird angeraten. Grundsätzlich ist die uneingeschränkte Zu- und Abfahrt zu Waldbereichen sicherzustellen.

Kail:

Hier ist eine fehlerhafte Aussage unter Punkt 5.9.7 getroffen: Die Planfläche grenzt – entgegen der Aussage im Planentwurf – direkt an den Forstbetrieb der Gemeinde Kail und somit an Wald im Sinne des Gesetzes, zumindest auch in einer Entfernung < 30 m, an (Gemeindewald Kail, Abt. 2, siehe Luftbildausschnitt).

Für Kail ist derselbe Maßstab wie in den anderen Gemeinden, in welchen Wald betroffen ist, anzusetzen. Somit sollen hier ebenfalls die Hinweise zur Abstandsregelung von 30,0 m, dem Haftungsausschluss und das Sicherstellen der Zu- und Abfahrt zu Waldbereichen mit aufgenommen werden.



Kalenborn:

Die Abstandsregelung von 30,0 m zwischen Planbereich und Wald soll eingehalten werden. Die angestrebte Haftungsverzichtserklärung zugunsten der angrenzenden Waldbesitzenden wird angeraten. Grundsätzlich ist die uneingeschränkte Zu- und Abfahrt zu Waldbereichen sicherzustellen.

Landkern:

Die Abstandsregelung von 30,0 m zwischen Planbereich und Wald soll eingehalten werden. Die angestrebte Haftungsverzichtserklärung zugunsten der angrenzenden Waldbesitzenden wird angeraten. Grundsätzlich ist die uneingeschränkte Zu- und Abfahrt zu Waldbereichen sicherzustellen.

Müllenbach:

Die Abstandsregelung von 30,0 m zwischen Planbereich und Wald soll eingehalten werden. Die angestrebte Haftungsverzichtserklärung zugunsten der angrenzenden Waldbesitzenden wird angeraten. Grundsätzlich ist die uneingeschränkte Zu- und Abfahrt zu Waldbereichen sicherzustellen.

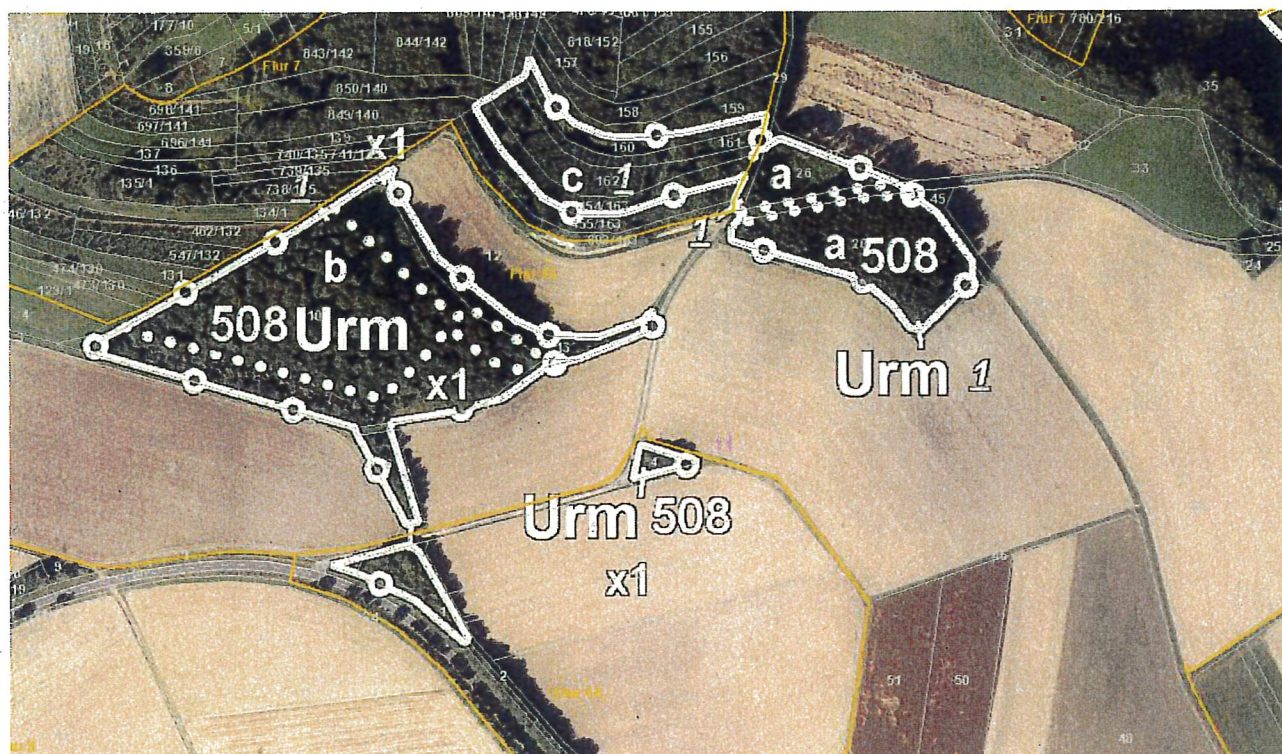
Roes:

Die Abstandsregelung von 30,0 m zwischen Planbereich und Wald soll eingehalten werden. Die angestrebte Haftungsverzichtserklärung zugunsten der angrenzenden Waldbesitzenden wird angeraten. Grundsätzlich ist die uneingeschränkte Zu- und Abfahrt zu Waldbereichen sicherzustellen.

Urmersbach:

Unter dem Punkt 5.14.7 wird lediglich benannt, dass Waldflächen nicht unmittelbar angrenzen. Dem Planentwurf zufolge, sind aber zumindest an einer Stelle Waldflächen in einem Abstand < 30,0 m zur Planfläche gelegen (siehe Luftbild, angrenzend an Abt. 508 des Gemeindewaldes Urmersbach).

Für Urmersbach ist derselbe Maßstab wie in den anderen Gemeinden, in welchen Wald betroffen ist, anzusetzen. Somit sollen hier ebenfalls die Hinweise zur Abstandsregelung von 30,0 m, dem Haftungsausschluss und das Sicherstellen der Zu- und Abfahrt zu Waldbereichen mit aufgenommen werden.



Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Das Forstamt Cochem ist im Bauleitverfahren weiterhin zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Hodapp